

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 4 November 1801.

Siebentes Quartal.

Den 13 Brumaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Fünf und dreissigste Sitzung, 27. Wein.

(Beschluß.)

Achte Wahl: B. Sprecher, Präsident des Präfekturates vom Canton Rhätien, wird im 2ten Stimmenmehr mit 33 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Sprecher hat 15, Farina Dep. 8, Pfenninger Dep. 6, Wegmann Dep. 7, Gmür Dep. 5, Weber Dep. 1, Panter Min. 1, Maghetti Verw. 2, Wos Verw. 1, Mittelholzer Gesetzg. 3, Läschere Dep. 1, Graf Dep. 1, Secrétan Exdir. 1, Anderwerth Dep. 2, Wyttensbach Gesetzg. 1, Heer Stath. 1 Stimme.

Zweytes Stimmenmehr: Sprecher 21, Pfenninger 13, Wegman 8, Farina 9, Gmür 9, Maghetti 1, Mittelholzer 1 Stimme.

Drittes Stimmenmehr: Sprecher 33, Farina 8, Wegman 3, Pfenninger 2 Stimmen.

Neunte Wahl: B. Pfenninger, Mitglied der helvetis. Tagsatzung, wird im 5ten Stimmenmehr mit 33 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Pfenninger hat 14, Wegman Dep. 7, Graf Gesetzg. 5, Farina Dep. 4, Mittelholzer Gesetzg. 4, Gmür Dep. 3, Augustini Dep. 1, Panter Min. 1, Rothplez Min. 2, Germann Exrepr. 1, Schlumpf Gesetzg. 1, Escher Verw. 1, Anderwerth Dep. 1, Escher Gesetzg. 2, Landis M. D. 1, Barras Dep. 1 Stimme.

Zweytes Stimmenmehr: Pfenninger 24, Wegman 12, Farina 6, Mittelholzer 6, Escher Gesetzg. 5, Graf Gesetzg. 4, Gmür Dep. 2 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Pfenninger 29, Wegman 9, Escher 8, Farina 8, Mittelholzer 6, Graf 2 St.

Viertes Stimmenmehr: Pfenninger 29, Escher 21, Wegman 6, Farina 3, Mittelholzer 2 Stimmen.

Fünftes Stimmenmehr: Pfenninger 33, Escher 21, Wegman 3, Farina 2 Stimmen.

Sechste Wahl: B. Graf, Mitglied gesetzl. Rath, wird im 4ten Stimmenmehr mit 36 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Graf hat 13, Mittelholzer Gesetzg. 8, Läschere Dep. 5, Farina Dep. 4, Secrétan Exdir. 1, Rüti Dep. 1, Carrard Gesetzg. 2, Gmür Dep. 2, Geiser Dep. 2, Reynier General der Div. 2, Barras Dep. 1, Rogg Dep. 1, Saussure Dep. 1, Augustini Dep. 2, Germann Exrepr. 2, Neverdil Dep. 1, Suter Exrepr. 1, Anderwerth Dep. 2 Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Graf 21, Läschere 10, Mittelholzer 8, Anderwerth 5, Farina 5, Gmür 4, Reynier 3, Carrard 3, Augustini 2 Stimmen.

Dritttes Stimmenmehr: Graf 26, Läschere 11, Anderwerth 5, Carrard 4, Gmür 3, Farina 3, Reynier 2 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Graf 36, Läschere 10, Anderwerth 4, Gmür 2, Carrard 1, Mittelholzer 1 Stimme.

Fifte Wahl: B. Läschere, Mitglied der Tagsatzung, wird im 9ten Stimmenmehr mit 31 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Läschere 9, Farina Dep. 5, Vetsch Dep. 8, Oboussier Chef de Bur. im Finanzmin. 2, Meyer Dep. 1, Gmür Dep. 3, Begos Min. 1, Reynier Gen. 1, Heer Stath. 4, Anderwerth Dep. 5, Kubli Exsen. 1, Carrard Gesetzg. 1, Weber Dep. 1, Mittelholzer Gesetzg. 1, Legler Dep. 1, Rothplez Min. 2, Marca Dep. 2, Panter Min. 1, Zihlmann Dep. 1 Stimme.

Zweytes Stimmenmehr: Läschere 13, Anderwerth 11, Farina 9, Vetsch 10, Rothplez 4, Heer 6, Begos 2, Oboussier 2, Gmür 1 Stimme.

Drittes Stimmenmehr: Lässtchere 15, Anderwerth 12, Oboussier 2, Heer 6, Farina 11, Betsch 11, Rothplez 3 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Lässtchere 15, Anderwerth 17, Farina 8, Betsch 15, Heer 4, Rothplez 1 St. Fünftes Stimmenmehr: Lässtchere 17, Anderwerth 23, Betsch 16, Heer 3 Stimmen.

Sechstes Stimmenmehr: Lässtchere 16, Anderwerth 25, Betsch 14 Stimmen.

Siebentes Stimmenmehr: Lässtchere 19, Anderwerth 25, Betsch 15 Stimmen.

Achtes Stimmenmehr: Lässtchere 28, Anderwerth 28, Betsch 3 Stimmen.

Neuntes Stimmenmehr: Lässtchere 31, Anderwerth 28 Stimmen.

B e r n , 28ter Weinmonat.

XX.

Botschaft der B.B. Dolder und Savary an den gesetzgebenden Rath.

B. Gesetzgeber! Die Freunde des Vaterlandes schmeichelten sich vergebens, daß die allgemeine helvet. Tagsatzung den einmütigen Wunsch des Volkes zu einer Vereinigung der Partheyen und der Meynungen erfüllen würde; vergeblich erwarteten sie von derselben jene Mäßigung in ihren Grundsätzen, jene grobmüthige Duldung der verschiedenen Meynungen, welche die ersten Tugenden jedes Staatsmannes sind, und die jeder rechtliche Mann nie aus den Augen verliert.

Die Stärke des Ehrgeizes und der Selbstsucht haben diese Hoffnungen alle noch einmal getäuscht.

Am 29. May war dem Volke eine Verfassung bekannt gemacht worden; keine der verschiedenen Partheyen sah ihre Wünsche in derselben gänzlich erfüllt, und zeigten schon damals ihre Abneigung gegen diese Verfassung; hingegen alle wohlmeynenden und einsichtsvollen Bürger schlossen sich aus den gleichen Gründen um dieselbe an.

Der größte Theil des Volkes, der Stösse der Revolution und der Veränderung müde, ertheilte dieser Verfassung, indem es die zu ihrer Beweckstelling nöthigen Versammlungen und Wahlen ohne Widerspruch vornahm, seine stillschweigende Beystimmung.

Schon diese Beystimmung machte der allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Pflicht, deren Daseyn übrigens bereits einen Theil dieses Verfassungsentwurfes erfüllte, ihn zum ersten Gegenstande und Leitfaden ihrer Berathschlagungen zu wählen.

Eben dieses war auch die bestimmte Vorschrift der Gesetze, unter welchen ihre Zusammenberufung vor sich gieng. Statt dessen sah man die Tagsatzung schon in ihren ersten Sitzungen und seither jenen Leitfaden verlieren, und sich in den Irrwegen einer falschen Politik verlieren, die das Glück und den Wunsch des Volkes, die Gewogenheit und den Beyfall des Auslandes für nichts achtet, und dieselben ohne Unterlaß der trozigen Bestimmtheit metaphysischer Grundsätze aufopfert, gegen die sich Erfahrung und Thatsachen laut empören.

Diese falsche Richtung war anfänglich die Wirkung der heimlichen Bemühungen einer kleinen Anzahl Männer; aber bald ließ sich die Mehrheit selbst von ihnen auf Abwege führen, und sobald ihre Uebermacht gesichert war, so sahe man sie alle Rätsichten beyseite setzen. — Nun überließ jede Parthey sich ihren Leidenschaften; unter ihnen begann ein offener Kampf.

Die Minderheit sah keine Lustucht als in ihrem öffentlichen Austritte; die wahre Vollmacht der Nation, die Tagsatzung hörte in diesem Augenblicke auf.

Die obsegende Parthen, welche nun jeden Widerstand verdrängt hat, eilte, ihr unformliches Werk zu vollenden, sich die öffentlichen Stellen zuzueignen, und ihren Sieg zu festigen.

B. Gesetzgeber! Die unterschriebenen Vollziehungs-Räthe sind entschlossen, einen letzten Versuch zu wagen, um der Einführung einer Ordnung der Dinge zuvorzukommen, welche die Nation selbst früher oder später als unerträglich abschütteln würde.

Sie sind überzeugt, daß die Rettung der Schweiz nie die Folge des Sieges einer einzelnen Parthen, sondern nur der Vereinigung aller Partheyen seyn kann, daß sie nicht mit der Trennung der Schweiz von dem Interesse anderer Staaten und ihren Verhältnissen bestehen kann, sondern daß wir im Gegentheil in dem Beyfall und Wohlwollen derselben ihre heiligste Sicherheit suchen müssen; daß der Wille des Volkes und die Einsichten der würdigsten Männer zu Rath gezogen werden müssen; daß endlich sie allein in dem Verfassungsentwurf vom 29. May gefunden werden kann.

Die unterzeichneten Mitglieder des Volz. Rathes haben die Ehre, Ihnen zur Einsicht die abschriftlichen Akten zu Ihrer Berathschlagung zu übersendenden.

Sie legen Ihnen, B. Gesetzgeber, auch den Entwurf eines Gesetzes vor, welches im Sinne Ihrer Berathungen verfaßt ist.

Sie laden Sie ein, dasselbe ohne Verzug anzunehmen.

Von Ihrem Entschluß hängt das Schicksal unsers Vaterlandes in diesem Augenblicke ab.

Bern, den 28. Weinmonat 1801.

Die Mitglieder der vollziehenden Gewalt,
Dolder. Savary.

Im Namen der vollziehenden Gewalt,
der Secretär, Mousson.

Dem Original gleichlautend:

Bern, den 29. Weinmonat 1801.

Der Secretär der vollziehenden Gewalt,
Mousson.

XXI.

Erklärung der noch in Bern anwesenden Mitglieder des Vollz. Rathes, vom 30ten Weinmonat.

Die Bürger Zimmermann, Schmid, Rüttimann und Usteri, am 28. Weinmonat um 2 Uhr Morgens durch den Polizeiminister von Bewegungen die in der Stadt vorgehen, unterrichtet, traten in der Wohnung des B. Schmid zusammen und beschlossen, sich sogleich in den Versammlungsort der Sitzungen des Vollz. Rathes zu begeben, und ihre beyden übrigen Collegen dahin rufen zu lassen. Der Wachhabende Offizier, Bürger Benz, zeigte ihnen an, daß er von dem helvetischen Platzcommandant Befehl erhalten habe, niemand herein zu lassen. Nachdem die vier Mitglieder des Vollziehungsrathes sich ihm zu erkennen gaben und ihm erklärten, daß sie nicht unter den Befehlen des helvetischen Platzcommandant, sondern dieser unter den ihrigen sthe, anerkaante Bürger Benz seine Oberen. In dem Versammlungsorte der Sitzungen des Vollziehungsrathes, wohin sich auch der Minister der Polizei, Bürger Meyer, und der Minister des Innern, Bürger Rengger, begeben hatten, ließen die Mitglieder des Vollziehungsrathes den Kriegsminister und den General-Secretär rufen, welche aber nicht zu Hause getroffen wurden. Indessen hatte der Wachhabende Offizier von dem helvetischen Platzcommandant neue Ordre erhalten, niemand weder herein noch heraus zu lassen, und einige Augenblicke nachher, war sein Posten abgeldst und verstärkt worden.

Um 7 Uhr trat der Bürger Andermatt, Oberst, in Begleitung des Bürger Schenckers, Angestellten im Kriegs-Ministerio, in das Zimmer, und übergab den Mitgliedern des Vollziehungsrathes, eine von den Bürgern Dolder und Savary, als Mitgliedern der vollziehenden Gewalt und Mousson als Secretär unterzeichnete Ab-

schrift eines vom 27. Weinmonat datirten Decretes des gesetzgebenden Rathes, wodurch den drei Mitgliedern des Vollziehungsrathes, welche nicht Mitglieder des helvetischen Tagsatzung sthd, die Ausübung der vollziehenden Gewalt provisorisch übertragen wird. Sie übergaben dem Bürger Rüttimann eine Einladung des Bürger Dolder und Savary, die derselbe sogleich durch sein bereits bekannt gewordenes Schreiben beantwortete. Der Bürger Andermatt zeigte zugleich den versammelten Mitgliedern an: Sie können sich, jeder von ihnen im Begleit einer Ordonnanz, nach Hause begeben. Die vier Mitglieder des Vollziehungsrathes und die beiden Minister wiesen diesen Antrag mit Unwillen von sich und erklärten: Sie werden sich nicht von Bewaffneten begleiten lassen, sondern sie verlangen frey nach Hause zu gehen. Die Bürger Andermatt und Schenckers entfernen sich hierauf, nachdem sie erwiedert haben, es dürfse niemand ohne Sicherheitscarten auf den Straßw erscheinen.

Mit seiner Antwort an die Bürger Dolder und Savary, begehrte nun der Bürger Rüttimann zu gleicher Zeit, Sicherheitscarten für die vier Glieder des Vollziehungsrathes und für die mit ihnen versammelten zwey Minister.

Nach Verflug von zwey Stunden traten der Bürger Andermatt, in Begleitung des B. Dolders, Chess, des Huarencorps, und des B. Wyttensbachs, Platzcommandant, in das Zimmer um anzugeben: die Consignae wegen der Sicherheitscarten sey aufgehoben, die Thüren des Hauses würden während fünf Minuten offen bleiben; und hernach wieder geschlossen werden. Sie entfernen sich, und die vier Glieder des Vollziehungsrathes nebst den zwey Ministern begaben sich nach Hause.

In Erwägung des hier dargestellten Verfahrens, und nach Ansicht einer von den Bürgern Dolder und Savary unterzeichneten, gedruckten, und vom 28ten Weinmonat datirten Botschaft an den gesetzgebenden Rath, in deren Begleitung das oben erwähnte Decret vom 27ten Weinmonat, einer in der Nacht vom 27ten auf den 28ten, ohne Vorwissen der Mehrheit des gesetzgebenden Rathes zusammenberussten Minderheit desselben vorgelegt und von dieser letztern angenommen worden;

In Betrachtung, daß die aus den Bürgern Dolder und Savary bestehende Minderheit des Vollz. Rathes nicht besagt war, eine Botschaft und einen Decret

Vorschlag zu Uebertragung der vollziehenden Gewalt auf ihre Personen, an den gesetzgebenden Rath zu senden;

In Betrachtung, daß eine Minderheit des gesetzgebenden Rathes nicht befugt war, über eine solche Botschaft zu berathen, und daß sie dem Antrag der B. Dolder und Savary, keine gesetzliche Kraft geben konnte;

Erläutern die unterzeichneten noch in Bern anwesenden Mitglieder des Vollziehungsraths; daß der Vollz. Rath durch Gewalt der Waffen allein aufgelöst worden, und daß sie sich aller Verantwortlichkeit für die Folgen dieses Schrittes feyherlich vor den Augen der Nation entladen.

Bern den 30. Weinmonat 1801.

Schmid.

Vincenz Rüttimann.

Astert.

XXII.

An den Herausgeber des Neuen Schweizerischen Republikaners.

Bürger!

In der Voraussicht, daß Sie in Ihrem Blatt von all denen Ereignissen, so theils in der Nacht vom 27ten dieses Monats, theils an dem darauf gefolgten Tage vorgesunken sind, umständliche Nachricht ertheilen werden, ersuchen wir Sie, auch gegenwärtige unsere Erklärung darinn aufzunehmen.

Wir, die Unterzeichneten, erklären, daß wir am 27ten dieses zu keiner Sitzung eingeladen worden, noch irgend einer bewohnt, mithin an dem unter diesem Tage ausgesetzten Decret keinen Anteil genommen haben. — Das wir erst am 28ten in der Frühe um fünf Uhr die Einladung plötzlich auf dem Rathause zu erscheinen, erhalten, und derselben zufolge uns eingefunden haben, daß wir dorten in der Zahl von 24 Mitgliedern versammelt, über den von der durch obiges Decret errichteten vollziehenden Gewalt eingeschickten Gesetzesvorschlag uns berathen; und endlich daß wir unserer heiligsten Pflicht und der Unabhängigkeit unserer Nation angemessen geglaubt haben, der vorgeschlagenen Maßnahme nicht bezustimmen.

Bern, den 31. Okt. 1801.

Lang.

Indermatten.

Pfyffer.

Cagliani.

Gesetzgebender Rath, 23. September,

(Fortschung.)

Von der Mehrheit und zwey Minderheiten der Ermalgesetzungscommission werden zwey schriftliche und ein mündliches Gutachten, samt einem Gesetzesvorschlag, in Folge eines Antrags eines Mitglieds vom zu Bestrafung politischer Vergehen gegen die äußere und innere Sicherheit des Staats, vorgetragen, wovon die zwey ersten 3 Tage auf dem Tantzenlyst liegen bleiben, und dasjenige der einen Minderheit, bis zur Behandlung derselben, ebenfalls schriftlich erwartet wird.

Folgendes Gutachten der Polizeycommision wird verlesen und für 3 Tage auf den Tantzenlyst gelegt:

B. Gesetzgeber! Durch das Gesetz vom 21. April 1798, welches die Distrikteintheilung des Et. Bern enthielt, wurde Thurnen als das Hauptort des Distrikts Niederseftigen angegeben. Diese Angabe veranlaßte eine große Anzahl Bürger aus der Gemeinde Kirchthurnen, mit einer Bittschrift bey den vormaligen gesetzgebenden Rath einzulangen, und begründet auf Freyheit und Gleichheit und auf den Umstand, daß sie als Bewohner des Landgerichts Seftigen, Bürger von Bern seyen, und diesen das Recht zustehne, allenhalben Wein auszuschenken, um die Gestattung eines Wirthschaftsrechts in der Dorfgemeinde Kirchthurnen, weil daselbst die Kirche, das Pfarrhaus, Gefangenschaften, und ein Kramladen sich befänden, und sie nun die Ehre hätten, das Hauptort des Distrikts zu seyn, zu bitten. Auch fügten sie bey, daß zu Ausübung des begehrten Wirthschaftsrechts, in einer ganz neu erbauten Wohnung des B. Waser ein sehr dienliches Gebäude ausgemittelt sey.

Auf diese Bittschrift bewilligten die gesetzgeb. Räthe den 14. Aug. 1798, das Verlangte.

Unterdessen war Kirchthurnen nie das Hauptort des Distrikts Niederseftigen, sondern da schon vormals das eine halbe Viertelstunde davon entlegene Mühlthurnen, eine Gerichtsstelle enthielt, so versammelte sich auch vom ersten Augenblick an und noch bisher das Distriktsgericht Niederseftigen zu Mühlthurnen, hingegen hatte die Errichtung der Wirthschaft zu Kirchthurnen, deren Bewilligung von der Gemeinde unter gewissen Bedingungen an den B. Waser abgetreten wurde, dennoch ihren Fortgang.

(Die Fortsetzung folgt.)